
Wahrung der Belange von
Menschen mit Behinderung

50/06
75. Erg. Lief. 1/2007 HdO

**Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung
in der Stadt Neuss
vom 15. September 2006**

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 15. September 2006 folgende Satzung beschlossen:

Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung ist auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen. Zur näheren Bestimmung wie diese Aufgabe auf örtlicher Ebene wahrgenommen wird, ergeht folgende Satzung.

**§ 1
Ziel der Satzung**

- (1) Gemäß § 1 Abs. 1 des BGG NRW soll die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beseitigt und verhindert sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft gewährleistet und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.
- (2) Rat und Verwaltung der Stadt Neuss sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des § 1 BGG NRW entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Neuss gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Neuss zu einer barrierefreien Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2

Bestellung einer/eines Beauftragten der Stadt Neuss für Menschen mit Behinderungen

- (1) Durch den Rat der Stadt Neuss wird eine ehrenamtliche Beauftragte/ein ehrenamtlicher Beauftragter für Menschen mit Behinderungen bestellt. Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen ist Mittlerin/Mittler zur Stadtverwaltung.
- (2) Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen übt ihr/sein Amt für die Zeit der Wahlperiode des Rates aus. Das Amt endet somit mit dem Zusammen treten eines neuen Rates. Eine Beendigung des Amtes erfolgt ebenfalls durch eine Entlassung durch den Rat oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die Beauftragte/den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen.
- (3) Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese richtet sich nach der in § 1 Abs.2, Nr.1 Buchstabe a) (entsprechend der Einwohnergrößenklasse der Stadt Neuss) der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO) getroffenen Regelung .

§ 3

Aufgaben

Der/Dem Beauftragten der Stadt Neuss für Menschen mit Behinderungen werden im wesentlichen folgende Aufgaben übertragen:

- Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die Belange behinderter Menschen der Stadt Neuss.
- Bewahrung oder Durchsetzung der Belange von Menschen mit Behinderung, insbesondere die Durchsetzung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung;
- die Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken.
- Es ist darauf zu achten, dass besondere Benachteiligungen von Frauen mit Behinderung beseitigt und unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen, Männern, Mädchen und Jungen mit Behinderung berücksichtigt werden.
- Die/der Beauftragte der Stadt Neuss für Menschen mit Behinderungen überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen.

- Die/Der Beauftragte der Stadt Neuss für Menschen mit Behinderungen informiert über die Gesetzeslage, gibt Praxistipps, zeigt Möglichkeiten der Eingliederung behinderter Menschen in Gesellschaft und Beruf auf.
- Die/Der Beauftragte der Stadt Neuss für Menschen mit Behinderungen gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für behinderte Menschen mit.
- Die/Der Beauftragte der Stadt Neuss für Menschen mit Behinderungen wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse behinderter Mitmenschen in allen Teilen der Gesellschaft. Ihre/Seine Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut und die Einstellungen der Menschen so verändert werden, dass behinderte Mitbürgerinnen/Mitbürger als selbstverständlicher Teil des Ganzen verstanden werden.

§ 4

Informationsrecht und Befugnisse

- (1) Bei anstehenden städtischen Planungen und Vorhaben, die die Belange der behinderten Menschen berühren könnten, ist die/der Beauftragte der Stadt Neuss für Menschen mit Behinderungen rechtzeitig zu informieren.
- (2) Der/Dem Beauftragten der Stadt Neuss für Menschen mit Behinderungen ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Stadt Neuss gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen zu geben, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen geht.
- (3) Unbeschadet der Zuständigkeit des Bürgermeisters kann die/der Beauftragte der Stadt Neuss für Menschen mit Behinderungen ein Rederecht in Rat und Ausschüssen erhalten, wenn behindertenspezifische Themen behandelt werden.
- (4) Alle Fachämter und Einrichtungen haben die Beauftragte/den Beauftragten der Stadt Neuss für Menschen mit Behinderungen in ihrer/seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.

§ 5 Berichtspflicht

Die/Der Beauftragte der Stadt Neuss für Menschen mit Behinderungen erstattet dem Rat der Stadt Neuss einmal jährlich Bericht über ihre/seine Tätigkeit.

§ 6 Sprechstunden

- (1) Jedermann hat das Recht, mit der/dem Beauftragten der Stadt Neuss für Menschen mit Behinderungen unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
- (2) Die/Der Beauftragte der Stadt Neuss für Menschen mit Behinderungen führt regelmäßige Sprechstunden durch, die bekannt gemacht werden.
- (3) Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunde geführten Gespräche sind vertraulich zu behandeln; eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der/des Betroffenen erfolgen.
- (4) Die/Der Beauftragte der Stadt Neuss für Menschen mit Behinderungen nutzt barrierefrei ausgestaltete Räumlichkeiten und die Sachmittel der Stadt Neuss.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 15. September 2006
In Vertretung

Söhngen
Erster Beigeordneter

Die Satzung ist am 21. September 2006 in Kraft getreten.
